

2455 061

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 30/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hildegard G [REDACTED] geschiedene T [REDACTED] geborene V [REDACTED],
Lo [REDACTED] NW [REDACTED] (England), [REDACTED] Da [REDACTED] Road,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. August 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) ergeben.

Die Klägerin verlangt im Angleichungsverfahren (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a SGG-Schluss) wegen verfolgungsbedingter psychisch-nervöser Störungen Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren seit 1. Januar 1942.

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. Venzlaff und Dr. Ritzel, Göttingen, davon überzeugt, daß die Verfolgungsbelastungen in der Zeit von 1938 bis 1945 zur Verschlimmerung eines schon vor dem Beginn der Verfolgung bestehenden, leistungsmindernden Schadens geführt haben, in der Folgezeit aber für den psychisch-nervösen Schadenszustand und dessen Verlauf nicht mehr ursächlich waren und sind. Deshalb hat er unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung das beklagte Land ver-

- 3 -

urteilt, Heilverfahrenskosten wegen psychosomatischer Störungen auch für die Zeit von Januar 1942 bis Dezember 1945 zu erstatten und weitere 1.214,97 DM zu zahlen.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Die Anwendung des § 3 der 2. DV-BEO ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

9 Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von BGH RZW 1961, 21 Nr. 13 ab, ist unbegründet. Der Tatrichter hat die einzelnen verfolgungsunabhängigen Lebensbelastungen festgestellt, die nach seiner Überzeugung als die alleinige Ursache der seit 1946 bestehenden psychisch-nervösen Störungen anzusehen sind. Das trägt seine Entscheidung.

Mai

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

